



Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /


@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-


16.05.2023

Versand via Email @fragdenstaat.de)

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 17.04.2023

Bescheid

Sehr geehrte 

1. Auf Ihren Antrag vom 17.04.2023 teile ich Ihnen mit, dass im Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein keine Dokumente bekannt sind, die den Umgang von privaten und dienstlichen E-Mail-Adressen von Schöffen regeln. Die von Ihnen begehrte Nennung der Anzahl der Schöffen, welche bereits eine dienstliche E-Mail-Adresse zur rechtssicheren und datenschutzkonformen Kommunikation mit dem Gericht besitzen, kann durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein nicht erfolgen.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 17.04.2023 haben Sie per Email an uns einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) versandt. Darin baten Sie um die Nennung der „Anzahl der an Ihrem Gericht tätigen Schöffen, welche bereits eine dienstliche E-Mail-Adresse zur rechtssicheren und datenschutzkonformen Kommunikation mit dem Gericht zugewiesen/angelegt bekommen haben“ sowie um die Übersendung aller „Dokumente (Erlasse, Richtlinien, Vereinbarung, Handlungsanweisungen, interne E-Mails etc.), die den Umgang – in jedweder Art – von privaten und dienstlichen E-Mail-Adressen von Schöffen regeln“.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben. Für die Entscheidung bin ich gem. § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG-SH als informationspflichtige Landesbehörde zuständig. Den nach § 4 IZG-SH erforderlichen Antrag haben Sie am 17.04.2023 in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang des Bescheides richtet sich nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Gem. § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Die von Ihnen beehrte Nennung der Anzahl der Schöffen, welche bereits eine dienstliche E-Mail-Adresse zur rechtssicheren und datenschutzkonformen Kommunikation mit dem Gericht besitzen, kann nicht erfolgen, da diese Information dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein nicht vorliegt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die jeweiligen Gerichte.

Bezüglich Ihrer Frage nach Dokumenten, die den Umgang von privaten und dienstlichen E-Mail-Adressen von Schöffen regeln, teile ich Ihnen mit, dass derartige Dokumente im Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein nicht bekannt sind.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted text]